

Quo vadis Düngeverordnung?

Betriebe brauchen dringend Planungssicherheit

Die Bundesregierung hat am 26. September eine erste Lesefassung der novellierten Düngeverordnung für 2020 vorgelegt. Altbekannte, aber auch neue weitreichende Maßnahmen für die Praxis sind nun erstmalig in diesem Verordnungsentwurf als Gesetzestext fixiert. Ob die vorgelegten Neuerungen der Kommission reichen werden, ist jedoch derzeit weiterhin nicht klar. Es ist aber davon auszugehen, dass bereits gesetzte Neuerungen grundsätzlich bestehen bleiben und nur etwa im Zuge einer ausgedehnten Verschärfung geändert werden.

Die Landwirtschaftskammer ist bestrebt, die Betriebe weiterhin für die geforderten Neuerungen zu sensibilisieren und als Officialberatung den Weg in der landwirtschaftlichen Praxis mit besonderem Augenmerk auf die roten Gebiete weiterhin fachlich intensiv zu begleiten.

Regelungen werden ausgedehnt

Es gibt eine Fülle an Neuerungen durch die Anpassung der Düngeverordnung (DüV) 2020, die bundesweit zur Anwendung kommen werden (siehe www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/diskussion-duengeverordnung-2020/). Der ge-



Die organische Unterfußdüngung im Maisanbau ist einer von vielen praktikablen Bausteinen, um Mineraldünger effizient zu ersetzen. Fotos: Henning Schuch

ralische, organische Düngemengen) als Ersatz für den derzeit verpflichtend zu erstellenden Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat bedeutet zwar zunächst einen Mehraufwand in der Dokumentation je Schlag, sollte aber auch als Instrument der eigenbetrieblichen Erfolgskontrolle angesehen werden. Sie kann dem Betrieb, besonders in der Außenwirkung, die Möglichkeit eröffnen zu zeigen, dass von ihm keine schlagbezogenen Nährstoffbelastungen ausgehen. Hinsichtlich der Berechnung der 170-kg-N-Obergrenze dürfen künftig Flächen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts nur bis zur Höhe der zulässigen Düngung berücksichtigt werden. Viehstarke Betriebe, die über eine große Anzahl an Flächen verfügen, welche nach düngerechtlchen Vorschriften oder aufgrund vertraglich definierter anderweitiger Düngungseinschränkungen für organische Düngemittel nur eingeschränkt bewirtschaftet werden können, müssen in diesen Fällen vermehrt mit einer Abgabe von organischen Düngemitteln oder Flächenpacht zur Einhaltung der 170-kg-N-Obergrenze reagieren.

Im Bereich der Herbstdüngung soll entgegen dem jetzigen Vorgehen der N-Bedarfsermittlung die zu Winterraps und Wintergerste im Herbst gedüngte verfügbare N-Menge vom Frühjahrs-N-Bedarfswert abgezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass unter diesen Rahmenbedingungen die Frage der Notwendigkeit der Herbstdüngung, insbesondere auch von Wirtschaftsdünger aufnehmenden Be-

darfswert abgezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass unter diesen Rahmenbedingungen die Frage der Notwendigkeit der Herbstdüngung, insbesondere auch von Wirtschaftsdünger aufnehmenden Be-



Der optimierte Wirtschaftsdüngereinsatz wird auch im Versuchswesen der Landwirtschaftskammer in den nächsten Jahren intensiv begleitet.

ANZEIGE

EURALIS Geld-zurück-Garantie
www.euralis.de/es-bond-geldzurueckgarantie

ES Bond NEW
 S 240
 Mit der Lizenz für Energieertrag
www.euralis.de/es_bond



samte Sektor der Landwirtschaft wird sich daher auch außerhalb der roten Gebietskulissen mit den gestellten Anforderungen schon heute genau befassen müssen, um rechtzeitig handlungsfähig zu sein und zu bleiben.

Die schlaggenaue und zeitnahe Aufzeichnung der tatsächlich durchgeführten Düngung (mine-



Klassische Marktfruchtbetriebe werden durch die Novellierung der Düngeverordnung besonders gefordert.

trieben, noch stärker als ohnehin schon abgewogen wird.

Weiterhin ist geplant, die Anrechnung der Mindestwirksamkeit für organische Düngemittel im Falle der Anwendung von emissionsarmer Ausbringtechnik zu erhöhen (zum Beispiel Erhöhung der Mindestwirksamkeit nach DüV bei Schweinegülle von derzeit 60 % auf 70 %).

Weitere Maßnahmen zur Verringerung von Phosphateinträgen in die Gewässer werden zudem seitens der Bundesregierung fokussiert. Hier soll eine flächendeckende Sperrfrist für P-haltige Düngemittel vom 1. Dezember bis 15. Januar eingeführt werden, die es bis dato in dieser Form noch nicht gab. Die Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautentieren und Komposte wird zudem bundeseinheitlich verlängert. Sie gilt dann vom 1. Dezember bis zum 15. Januar. Die Ausbringung von Festmist auf oberflächlich gefrorenem Boden soll auf 120 kg N/ha begrenzt werden. Grundlegend sollen die Gewässerabstände vergrößert werden und ein Düngeverbot in Hanglagen gelten. Dabei soll die Verpflichtung zur Begrünung von Gewässerrandstreifen an Hängen im Wasserhaushaltsgesetz geregelt werden.

Weitere Auflagen in der N-Kulisse

Erstmalig bestehen auch einheitliche Restriktionen für die betroffenen roten Gebietskulissen der Bundesländer, die nunmehr vom Bund festgesetzt werden und auf Länderebene um ergänzende Maßnahmen aus dem bekannten Katalog der Düngeverordnung erweitert werden können. Zusätz-

lich besteht eine Länderöffnungsklausel, die jedem Bundesland im Rahmen einer Aktualisierung der Landesdüngeverordnung ermöglichen soll, jegliche Paragraphen der Düngeverordnung in den belasteten Gebieten zu verschärfen, wenn dadurch eine deutliche Verbesserung in den betroffenen Gebieten erreicht werden könnte.

Pauschale Absenkung des Düngebedarfes

Erhebliche Anpassungen auf Betriebsebene für Betriebe innerhalb der N-Kulisse werden die Absenkung des Düngebedarfes um 20 % im Durchschnitt der Flächen des Betriebes sowie die schlagbezogene 170-kg-N-Obergrenze aus organischen Düngemitteln erfordern. Ausgenommen von dieser Regelung sollen derzeit nur Betriebe sein, die im Durchschnitt ihrer Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr ausbringen und davon nicht mehr als 80 kg in Form von Mineraldüngemitteln aufbringen. Die einzige mögliche kulturartspezifische Ausnahme von dem 20%igen Düngeabschlag könnte nach jetzigem Stand das Grünland darstellen. Allerdings muss die EU-Kommission einer möglichen Ausnahme noch zustimmen. Die wissenschaftliche Datengrundlage kann evident zeigen, dass selbst bei intensiv bewirtschaftetem Grünland keine relevanten N-Austräge zu erwarten sind. Entsprechende Studien aus Schleswig-Holstein liegen dem Bund und auch der EU-Kommission vor.

Insgesamt kann mittelfristig auf Vieh haltenden Betrieben dem 20%igen Abschlag des Düngebedarfes und der flächenscharfen

170-kg-N-Regelung nur begegnet werden, indem die N-Mineraldüngermenge deutlich reduziert und der größte Anteil des Düngebedarfes über die vorhandenen Wirtschaftsdünger abgedeckt wird. Der Einsatz verlustarmer Ausbringtechnik ist daher insbesondere in den

Gebieten der N-Kulisse sowohl auf Grünland als auch auf Ackerland unentbehrlich.

Sperrzeiten und Begrenzung der Herbstdüngung

Einen weiteren zentralen Themenkomplex der novellierten Düngeverordnung bilden die Anpassung und Ausdehnung der Sperrzeiten für alle Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff. Dies stellt eine besonders große Herausforderung für die Vieh haltenden Betriebe beziehungsweise Betriebe, welche eine Biogasanlage betreiben, dar. Denn grundsätzlich soll für die Gebiete der N-Kulisse ein Verbot der Herbstdüngung bei Wintergerste, Winterraps und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung gelten. Die Abgabe von Wirtschaftsdünger an benachbarte Betriebe wird damit stark eingeschränkt. Die Notwendigkeit von ausreichender Lagerkapazität auf den Betrieben wird so nochmals deutlich. Eine Ausnahme soll es lediglich für Winterraps geben, wel-

ES BOND

Jetzt bis 15.11.19 im Frühbezug
10 € SPAREN!

ES Bond

S 240

NEW

EURALIS Geld-zurück-Garantie

www.euralis.de/es-bond-geldzurueckgarantie

Die neueste Geheimwaffe von EURALIS – ab 2020 auch in Ihrem Silo!

www.euralis.de/es_bond

MAIS

EURALIS

Creating seeds and trust

cher im Herbst in der N-Kulisse gedüngt werden dürfte, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der N_{\min} -Gehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt.

ANZEIGE

Jetzt bis 15.11.19 im Frühbezug
10€ SPAREN!

BESTES MAIS-LEISTUNGS-VERHÄLTNIS!

www.euralis.de/mais

EURALIS
Creating seeds and trust

Auf eine weitere Einschränkung müssen sich Grünlandbetriebe einstellen: Galt bisher nach Landesdüngerverordnung in Schleswig-Holstein eine Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff ab dem 15. Oktober, soll künftig neben dem Ausbringverbot ab dem 15. Oktober die N-Düngemenge auf Grünland vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums auf 60 kg N/ha begrenzt sein. Wie eingangs erwähnt, soll erstmalig auch eine eigene Sperrfrist für alle

Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphor eingeführt werden. Mit dem Wegfall der zu düngenden Ackerkulturen im Herbst und der vorgeschlagenen Herbst- N_{\min} -Restriktion bei Winterraps (45 kg Herbst N_{\min}) in den roten Gebieten sowie der Begrenzung der Gesamt-N-Menge bei der Gülledüngung auf Grünland nach dem 1. September wird deutlich, dass sich die Ausbringungszeiträume noch stärker in das Frühjahr verlagern werden. Es ist also unabdingbar, rechtzeitige Alternativen für zusätzlichen Lagerraum und die Aufbereitung von Teilmengen des anfallenden Wirtschaftsdüngers auszuloten, um betriebsindividuelle Lösungsstrategien zu entwickeln. Aus ökonomischen Gesichtspunkten und im Rahmen der Be-

trachtung des Schutzes der Grund- und Oberflächengewässer sollte es grundsätzlich auch im Interesse des Landwirtes sein, Nährstoffe möglichst effizient zu nutzen.

Veränderungen auch im Versuchswesen abbilden

Um die im vorangegangenen dargestellten Maßnahmen auch praxisgerecht bewerten und begleiten zu können, ist es auch aus Sicht der Landwirtschaftskammer essenziell, Kernelemente der novellierten Düngerverordnung schon jetzt in das Versuchswesen zu integrieren, um der Praxis rechtzeitig kurzfristige und mittelfristige Folgenabschätzungen und Tendenzen aufzeigen zu können, in welche Richtung der Weg führen

kann. Neben der Sortenwahl und dem Pflanzenschutz ist vor allem die richtige Düngestrategie ein entscheidender Schlüsselfaktor. Aus diesem Grund wurden zusätzlich zu den bekannten Gülleunterfußdüngungsversuchen zu Mais auf der Geest weitere Versuchsreihen in den Ackerkulturen (Roggen, Weizen, Gerste) für das Jahr 2020 auf Praxisflächen angelegt. Kulturübergreifend werden hier die Auswirkungen zum Beispiel des 20%igen Abschlages des Stickstoffdüngedarfes in Kombination mit mineralischer und organischer-mineralischer Düngung überprüft.

Henning Schuch
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-353
hschuch@lksh.de

FAZIT

Durch die erneute Änderung der Düngerverordnung stehen die Betriebe und die Beratung in den roten Gebieten vor großen Herausforderungen. Mit Blick auf die Allokationsproblematik von Nährstoffmengen in viehintensiven Regionen ist es notwendig, betriebsübergreifende Konzepte zu erarbeiten,

wodurch synergistische Effekte durch die Kombination und Flexibilisierung von Anbausystemfaktoren entstehen können. Die Aufbereitung, der Transfer und auch die genaue mengenmäßige Jahresplanung organischer Dünger müssen zeitnah noch stärker in den Fokus rücken. Insgesamt muss besonders

im Bereich des Ackerbaus das Bewusstsein für die Nährstoffe in Wirtschaftsdüngern gestärkt werden. Weitere Informationen zum Diskussionsprozess der Düngerverordnung finden sich im Internet unter <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/diskussion-duengeverordnung-2020/>

Erträge stabilisieren sich auf hohem Niveau

Eine sorgfältige Anlage der Mieten ist jetzt besonders wichtig

Mittlerweile wurden in Schleswig-Holstein die Zuckerrüben von etwa 1.500 ha geerntet und entweder nach Uelzen oder in die Biogasanlagen im Land gefahren. Die Rübenenerträge stabilisieren sich auf einem sehr hohen Niveau. Auf den meisten Betrieben werden zwischen 75 t/ha und 85 t/ha erreicht. Erträge von über 90 t/ha sind keine Ausnahme mehr.

Bei Zuckergehalten von deutlich über 17 % werden die Landwirte nach 2013 den voraussichtlich zweithöchsten Zuckerertrag in der Geschichte des Zuckerrübenanbaues in Schleswig-Holstein erreichen. Mehr Informationen über Rübenenerträge und Zuckergehalte in den einzelnen Naturräumen gibt das AgriPortal.

Bei den bis zu Beginn dieser Woche sehr nassen Witterungsbedingungen werden Landwirte verstehen, dass der vor der Kampagne erstellte und mitgeteilte



Auch unter schwierigen Witterungsverhältnissen müssen die Ladestellen problemlos zu erreichen sein. Foto: Frank Jech

Abfuhrplan nicht in jedem Fall eingehalten werden kann. Fragen dazu beantworten die Mitarbeiter der Transportgemeinschaft. Bei den künftigen Rodun-

gen ist daran zu denken, dass die Ladestellen auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen problemlos erreicht werden können. Bei Unklarheiten steht der

zuständige Gebietsbetreuer der Transportgemeinschaft zur Verfügung. Um problemlos verladen zu können, sollte die Breite der Rübenmiete 9 m nicht überschreiten. Der Abstand von der Mietenkante bis zur Straßenkante darf höchstens 8 m betragen. Befindet sich zwischen der Verladestraße und der Rübenmiete ein Knick, ist eine Verladung nur bis zu einer Knickhöhe von etwa 1,60 m möglich.

Bei der Wiederbestellung der Flächen, auf denen die Rübenmiete voraussichtlich bis Dezember oder Januar liegt, sollte nicht bis dicht an die Miete gepflügt werden. Wird später ein Abdecken der Rüben notwendig, muss das Fahrzeug mit der Vliesrolle genügend Platz haben, um neben der Miete fahren zu können.

Frank Jech
Nordzucker